

Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Sächsischen Landesstipendien

Vom 8. Januar 2019

Diese Ordnung regelt für die Technische Universität Dresden die Umsetzung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Sächsischen Landesstipendien (Sächsische Landesstipendienverordnung – SächsLStipVO) vom 6. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 485) sowie gemäß des § 43 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist.

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5 Satz 1 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz und der Richtlinie für die Vergabe von Stipendien aus Haushalts- oder Drittmitteln der TU Dresden (ohne Medizinische Fakultät) vom 29. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2011 vom 28. Juli 2011, S. 22) hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden nachfolgende Auswahlordnung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Ziel der Förderung

(1) Gegenstand der Förderung sind Forschungsvorhaben von Studierenden im Rahmen eines Graduiertenstudiums an einer Universität gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 SächsHSFG oder an einer Kunsthochschule gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 SächsHSFG und künstlerische Entwicklungsvorhaben von Studierenden im Rahmen eines künstlerischen Meisterschülerstudiums an einer Kunsthochschule gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 SächsHSFG.

(2) Mit den Stipendien sollen besonders qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber gefördert werden. Ziel der Förderung ist auch, dem Anliegen der Frauenförderung an sächsischen Hochschulen Rechnung zu tragen.

§ 2

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind gemäß SächsLStipVO Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Graduierten- oder Meisterschülerstudium nach § 42 SächsHSFG an Universitäten und Kunsthochschulen. Die Gewährung eines Landesstipendiums ist ausgeschlossen, wenn das Vorhaben nach § 2 bereits auf andere Weise von öffentlichen Stellen oder von mit öffentlichen Mitteln finanzierten privaten Einrichtungen gleichzeitig gefördert wird oder ein Rechtsanspruch auf eine derartige Förderung besteht. Die Ausübung einer entgeltlichen Nebentätigkeit ist bis zu einem Umfang von durchschnittlich 5 Stunden je Woche zulässig. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat in diesem Fall in geeigneter Weise nachzuweisen, dass ihre bzw. seine Nebentätigkeit den zulässigen Umfang nach § 3 Abs. 3 Satz 2 SächsLStipVO nicht übersteigt und sie ihre bzw. er seine Arbeitskraft im Übrigen vollumfänglich dem Fortgang des Vorhabens widmet.

§ 3

Antragstellung

(1) Die Ausschreibung der Sächsischen Landesstipendien wird jedes Jahr durch die Graduiertenakademie und das Studentenwerk Dresden gemäß SächsLStipVO veröffentlicht.

(2) Die Einreichung des Förderantrages erfolgt in postalischer Form durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller gemäß Ausschreibung und Antragsbedingungen bis jeweils zum 31. März für eine Förderung im laufenden Jahr.

(3) Förderanträge sind beim Studentenwerk Dresden einzureichen.

(4) Einzureichen sind folgende Unterlagen:

- Online-Bewerbung sowie unterzeichneter Ausdruck des Online-Bewerbungsformulars,
- Motivationsschreiben (max. 2 Seiten)
- Exposé zum Forschungsvorhaben inkl. Zeit- und Arbeitsplan (max. 7 Seiten),
- Tabellarischer Lebenslauf, inkl. Publikationsliste, unter besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdegangs,
- Gutachterliche Stellungnahme der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers zur Qualifizierung der bzw. des zu Fördernden und zur Qualität des wissenschaftlichen Vorhabens,
- Förderempfehlung einer weiteren Hochschullehrerin oder eines weiteren Hochschullehrers (auch außerhalb der TU Dresden),
- Kopie des letzten Hochschulzeugnisses,
- Immatrikulationsbescheinigung oder Nachweis der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand an der Fakultät (ggf. innerhalb von zwei Monaten nachzureichen),
- sofern eine andere Förderung als die beantragte besteht, Aussagen zur Dauer, Art und zum Auslaufen der bisherigen Förderung, sowie Unterlagen zur aktuellen Förderung (z.B. Kopie Förderbescheid),
- Aussagen zur familiären Situation (Anzahl der Kinder, zu pflegende Angehörige etc.), sowie die Erklärung des zweiten Elternteils, ob bzw. welches Stipendium durch diesen bezogen wird,
- ggf. Kopie des Kindergeldbescheids (bei Anspruch auf Kindergeld) oder Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes, dass Kind(er) mit Antragsteller/in in häuslicher Gemeinschaft lebt (leben) (wenn kein Anspruch auf Kindergeld aufgrund der Staatsbürgerschaft besteht)
- bei Erwerbstätigkeit im anvisierten Förderzeitraum: Bestätigung, dass die Erwerbstätigkeit den wöchentlichen Umfang von durchschnittlich 5 Stunden nicht übersteigt und die Arbeitskraft im Übrigen vollumfänglich dem Fortgang des Promotionsvorhabens gewidmet wird

§ 4

Art und Umfang der Förderung

(1) Das Grundstipendium beträgt monatlich 1.350,00 EUR. Neben dem Grundstipendium können ein Kinderzuschlag und besondere Zuwendungen gewährt werden. Besondere Zuwendungen zu Sach- und Reisekosten sowie zu den Kosten eines Auslandsaufenthaltes können bis zur Höhe von insgesamt 1.500,00 EUR für die Gesamtförderperiode gewährt werden. Eine besondere Zuwendung setzt voraus, dass die Aufwendungen für die Durchführung des Forschungs- oder künstlerischen Entwicklungsvorhabens erforderlich sind und der Landesstipendiatin bzw. dem Landesstipendiaten die Aufbringung der Kosten nicht zuzumuten ist. Als Reisekosten werden ausschließlich die Fahrt- und Flugkosten sowie die Übernachtungskosten erstattet.

(2) Der Kinderzuschlag beträgt 100,00 EUR monatlich für jedes Kind, für das die Empfängerin bzw. der Empfänger eines Landesstipendiums, ihr Ehegatte bzw. seine Ehegattin, ihr Lebenspartner bzw. seine Lebenspartnerin aus einer Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bezieht. Wenn die Empfängerin bzw. der Empfänger eines Landesstipendiums aufgrund ihrer bzw. seiner Staatsangehörigkeit keinen Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz hat, erhält sie bzw. er den Kinderzuschlag, wenn sie bzw. er durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes nachweist, dass ihre bzw. seine Kinder mit ihr bzw. ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Erhalten beide Ehegatten oder Lebenspartner ein Stipendium nach dieser Verordnung, wird der Kinderzuschlag insgesamt nur einmal gewährt.

(3) Grundstipendium, Kinderzuschlag und besondere Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

§ 5

Auswahlverfahren und Bewilligung

(1) Zuständig für die Auswahl, Begutachtung und Verlängerung der Anträge ist gemäß SächsLStipVO die betreffende Hochschule. Gemäß Senatsbeschluss vom 09. September 2015 fungiert der Vorstand der Graduiertenakademie als Auswahlkommission der TU Dresden.

(2) Der Vorstand der Graduiertenakademie trifft die Grundentscheidung über die Vergabe der TU Dresden zugeteilten Landesstipendien (erste Grundentscheidung). Bei der ersten Grundentscheidung soll der Vorstand der Graduiertenakademie die Fachgebiete, in denen ein besonderer Nachwuchsbedarf besteht, angemessen berücksichtigen. Weiterhin sollen die Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers (akademische Leistungen, Publikationen, Preise/Auszeichnungen) und die vor dem Graduiertenstudium oder Meisterschülerstudium aufgewandte Studienzeit, insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit, berücksichtigt werden. Bei der Grundentscheidung ist unter Beachtung des Vorranges von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung auf eine angemessene Berücksichtigung von Frauen zu achten, die sich mindestens am prozentualen Anteil von Frauen an den bestandenen Abschlussprüfungen an den Hochschulen des Freistaates Sachsen in den vergangenen drei Jahren orientiert. Weiterhin werden die gutachterlichen Stellungnahmen sowie die Lebenssituation (soziale Kriterien) der Bewerberin bzw. des Bewerbers bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt. In der ersten Grundentscheidung legt der Vorstand der Graduiertenakademie den Beginn und das Ende des ersten Förderungsabschnittes fest. Hierbei sind Gesichtspunkte der Auslastung der Haushaltsmittel und der Sicherung der Anschlussfinanzierung für den zweiten Förderungsabschnitt zu beachten.

(3) Jeweils eine Graduiertenstudentin bzw. ein Graduiertenstudent erhält gemäß SächsLStipVO ein Landesstipendium für ein Graduiertenstudium am Zentralinstitut für Kunstgeschichte in München. Die Zuständigkeit für die erste Grundentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 SächsLStipVO liegt abwechselnd bei der TU Dresden und der Universität Leipzig. Ein neues Landesstipendium gemäß § 3 Satz 1 SächsLStipVO kann erst dann vergeben werden, wenn die Förderung der bzw. des vorherigen Graduiertenstudierenden beendet ist.

(4) Der Antrag auf Weitergewährung eines Landesstipendiums ist spätestens einen Monat vor dem Ende des ersten Förderungsabschnittes zusammen mit einer Stellungnahme der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers zum Stand des Vorhabens einzureichen. Die Vorstandsvorsitzende bzw. der Vorstandsvorsitzende der Graduiertenakademie entscheidet, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist (zweite Grundentscheidung). In der zweiten Grundentscheidung legt die Vorstandsvorsitzende bzw. der Vorstandsvorsitzende der Graduiertenakademie das geplante Ende des zweiten Förderungsabschnittes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 SächsLStipVO fest.

(5) Der Antrag auf Gewährung einer besonderen Zuwendung gemäß § 4 Abs. 3 SächsLStipVO ist zusammen mit einer Stellungnahme der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers einzureichen. Die bzw. der Vorstandsvorsitzende der Graduiertenakademie entscheidet, in welchem Umfang eine besondere Zuwendung gerechtfertigt ist.

(6) Dem Antrag auf Verlängerung der Förderungsdauer gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 SächsLStipVO soll stattgegeben werden, soweit das Hinausschieben des Endes des Förderungsabschnittes zum Erreichen des Förderungszweckes notwendig und die Finanzierung für den veränderten Förderungszeitraum gesichert ist. Über den Antrag entscheidet die Vorstandsvorsitzende bzw. der Vorstandsvorsitzende der Graduiertenakademie.

(7) Dem Antrag auf Verlängerung der Förderungsdauer gemäß § 5 Abs. 4 und 5 SächsLStipVO ist stattzugeben, wenn die Unterbrechung das Erreichen des Förderungszweckes nicht gefährdet. Über den Antrag entscheidet die Vorstandsvorsitzende bzw. der Vorstandsvorsitzende der Graduiertenakademie.

(8) Dem Antrag auf Gewährung des Kinderzuschlages ist im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 1 SächsLStipVO der Nachweis über den Bezug von Kindergeld und im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 eine Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes, dass die Kinder der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers mit ihr bzw. ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, beizufügen.

(9) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst entscheidet über die Verteilung der Stipendien auf die Universitäten und Kunsthochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen. Maßstab für die Verteilung der Stipendien ist grundsätzlich die Anzahl der an den Universitäten und Kunsthochschulen immatrikulierten Graduiertenstudierenden und Meisterschülerinnen und Meisterschüler und der Bedarf an Stipendien anhand der in § 7 Abs. 2 Satz 3 bis 5 und 7 SächsLStipVO genannten Kriterien. Es teilt den Universitäten und Kunsthochschulen jährlich die Anzahl der von ihnen neu zu vergebenden Landesstipendien mit und erteilt dem gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsLStipVO zuständigen Studentenwerk die entsprechende Bewirtschaftungsbefugnis.

(10) Die Zuständigkeit eines Studentenwerkes für die Bewilligung einer Förderung nach dieser Verordnung wird in entsprechender Anwendung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Zuordnung von Hochschulen zu den Studentenwerken (Studentenwerkszuordnungsverordnung) vom 26. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 251), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 1995 (SächsGVBl. S. 251), in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt.

(11) Die Graduiertenakademie zeigt dem Studentenwerk Dresden die befürworteten Anträge (Reihungsvorschlag) an. Das Studentenwerk Dresden erlässt als Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid an die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger nach Maßgabe der gemäß § 6 SächsLStipVO verfügbaren Haushaltsmittel und in den Fällen des § 7 Abs. 2 und 3 sowie 5 bis 7 SächsLStipVO nach Maßgabe der Entscheidungen des Vorstands der Graduiertenakademie. Die Zuständigkeit des Studentenwerkes für die Bewilligung einer

Förderung nach dieser Verordnung wird in entsprechender Anwendung der Sächsischen Studentenwerkszuordnungsverordnung vom 3. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 21), in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt. Soweit das Studentenwerk Dresden einen Antrag auf Leistungen nach der SächsLStipVO aufgrund einer negativen Grundentscheidung des Vorstands der Graduiertenakademie ablehnt, ist die dortige Begründung in die Begründung der ablehnenden Entscheidung aufzunehmen. Das Studentenwerk Dresden betreut darüber hinaus die geförderten Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten administrativ.

§ 6 Dauer der Förderung

(1) Die Förderungsdauer beträgt, vorbehaltlich des Abs. 2, längstens drei Jahre. Die Förderungsdauer unterteilt sich in zwei Förderungsabschnitte. Der erste Förderungsabschnitt beginnt mit dem vom Vorstand der Graduiertenakademie für den Beginn der Förderung bestimmten Monat; er endet mit dem vom Vorstand der Graduiertenakademie bestimmten Monat, spätestens mit dem zwölften Monat der Förderung. Wenn der Vorstand der Graduiertenakademie gemäß § 5 Abs. 4 eine weitere Förderung befürwortet, beginnt der zweite Förderungsabschnitt mit dem Monat, der auf das Ende des ersten Förderungsabschnittes folgt; er endet mit dem vom Vorstand für das Ende der Förderung bestimmten Monat. Die Förderung endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Dissertation entsprechend der jeweiligen Promotionsordnung eingereicht wird, und bei künstlerischen Meisterschülerstudierenden spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die abschließende Prüfung stattfindet.

(2) Der Vorstand der Graduiertenakademie kann in Ausnahmefällen den zweiten Förderungsabschnitt verlängern; in diesen Fällen beträgt die Förderungsdauer längstens vier Jahre. Eine Verlängerung setzt voraus, dass ein Promotionsverfahren wegen seines außerordentlichen Umfangs oder wegen dringend notwendiger und ungewöhnlich umfangreicher Auslandsaufenthalte nicht innerhalb der Regelstudienzeit des Graduiertenstudiums abgeschlossen werden kann.

(3) Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwei Monaten Dauer kann die Förderung auf Antrag ausgesetzt werden. Ein entsprechender Nachweis ist beim Studentenwerk Dresden einzureichen. Bei Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit innerhalb von weiteren sechs Monaten wird die Förderung in dem auf die Wiederherstellung folgenden Monat wieder aufgenommen. Im Falle des Satzes 3 kann auf Antrag das Ende des Förderungsabschnittes um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert werden.

(4) Auf Antrag kann § 3 Absatz 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe angewandt werden, dass die Förderung für die dort genannten Fristen unterbrochen und das Ende des Förderungsabschnittes um den Zeitraum der Unterbrechung hinausgeschoben wird.

(5) Zur Betreuung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres kann die Förderung auf Antrag für einen Zeitraum von längstens zwölf Monaten unterbrochen und das Ende des Förderungsabschnittes um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert werden.

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Sächsischen Landesstipendien vom 18.02.2016 außer Kraft.

Dresden, den 8. Januar 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen